

An die Zentrale Leitstelle des Vogelsbergkreises

Meldung eines offenen Feuers

zum Verbrennen von Holz, Reisig, Stroh, usw. oder zu Veranstaltungen

Gemeindeteil /Stadtteil:		
Gemeinde /Stadt:		
Straße / Haus Nr.		
Gemarkung		
Flur Nr.		
Flurstück Zähler Nr.		
Flurstück Nenner Nr.		
Bezeichnung:		
Was wird verbrannt:		
Beaufsichtigende Person:	Name:	
Rückruf Nr.:	Mobil:	
Antragsteller/in	Name:	
	Straße:	
	Wohnort:	
	Stadtteil:	
	Telefon:	
Die Verbrennung erfolgt am	Tag:	
	Datum:	
Beginn Uhrzeit	ab:	
Ende Uhrzeit	bis:	

_____ Datum

Im Auftrag:
(Ordnungsamt der Stadt- /Gemeindeverwaltung)

leitstelle@vogelsbergkreis.de

Merkblatt zur Nutzfeueranmeldung

Wenn Sie beabsichtigen, in der Großgemeinde Grebenhain ein Feuer zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen anzuzünden, sind nachfolgende Regelungen aus der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV) vom 17. März 1975 von Ihnen einzuhalten.

Das Verbrennen ist der Gemeinde Grebenhain mindestens einen Werktag vor Beginn, zu den Büro-Öffnungszeiten mit dem Formular „Nutzfeueranmeldung“ auf die Mail-Adresse service@grebhain.de oder per Fax 06644-962722 anzuzeigen.

Die Abfälle müssen trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Es darf nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person verbrannt werden. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- und Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Sollte starker Wind aufkommen oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Brandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Die im § 2 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
35 m	von sonstigen Gebäuden
5 m	zur Grundstücksgrenze
100 m	von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen
100 m	zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
50 m	von öffentlichen Verkehrswegen
100 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen und Schutzpflanzungen
20 m	zu Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreideflächen

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 06644-96270 zur Verfügung.

Hinweis: Ist das Feuer nicht angemeldet bzw. angemeldet und die oben genannten Regelungen wurden nicht eingehalten, so trägt der Verursacher die entstandenen Kosten des Feuerwehreinsatzes gemäß § 61 des Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG).

Der Anzeigende ist für die ordnungsgemäße Anzeige bei der Gemeinde Grebenhain verantwortlich. Es liegt nicht in der Verantwortung der Gemeinde Grebenhain, wenn die elektronische Anzeige bei der Gemeinde Grebenhain nicht eingeht.